

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0468/1
421 - Schule und Sport			Datum: 07.12.2007
Bearb.	: Herr Broscheit, Thomas	Tel.: 129	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

05.02.2008

Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 zur Vorlage beigefügte „Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt „ wird zum 01.03.2008 beschlossen.

Sachverhalt

Die zur Zeit geltende Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt (nachfolgend Benutzungsordnung genannt) besteht seit dem 01.01.2001.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt hat im Rahmen seines rechtlichen Auftrages den Bereich „außerschulische Nutzung“ geprüft und im Prüfbericht vom 29.08.2007 darauf hingewiesen, dass einige textlichen Ausführungen in der Benutzungsordnung zu ändern bzw. zu ergänzen und die Nutzungsentgelte zu überprüfen sind.

Mit der als Anlage beigefügten Benutzungsordnung soll dem Rechnung getragen werden. Veränderungen im Textbereich sind durch Fettschrift gekennzeichnet.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

§ 1 (3)

Aufgrund der Änderung der Amtsbezeichnung ist hier eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

§ 4 (2)

Mit Beginn des neuen Schuljahres ist festzustellen, dass die Schulnutzung sich immer weiter in den Nachmittagsbereich ausweitet.

Insbesondere ist dieses auf die Einrichtung der offenen Ganztagsangebote zurück zu führen. Um den Sportvereinen wie auch den Schulen eine Planungssicherheit zu geben, wird vorgeschlagen, zukünftig eine klare Trennung der Nutzungszeiten vorzusehen.

Die Nutzung in den Turn- und Sporthallen sollte den Schulen bis 15.00 Uhr (Grundschulen) bzw. bis 17.00 Uhr (weiterführende Schulen) vorbehalten sein.

Hierdurch wird dann auch gewährleistet, dass die Sportvereine ab 15.00 / 17.00 Uhr uneingeschränkt ihren Übungsbetrieb aufnehmen können.

Sollten Schulen die Zeiten bis 15.00 bzw. 17.00 Uhr nicht nutzen, werden diese Zeiten den Sportvereinen zusätzlich angeboten.

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Grundschule über 15.00 Uhr bzw. eine weiterführende Schule über 17.00 Uhr hinaus nutzen wollen/müssen, so sollte das Fachamt eine Entscheidung über die Nutzung treffen.

Die Norderstedter Schulen und Sportvereine wurden mit Schreiben vom 15.11.2007 über die geplanten Änderungen im § 4 (Benutzungszeiten) informiert.

§ 5 (1)

Da nicht alle Hallenturnschuhe über eine abriebfeste Sohle verfügen, sollte gerade im Hinblick auf die extremen Verstrichungen die Formulierung – abriebfester Sohle – mit aufgenommen werden.

§ 6 (2)

Nach der bisherigen Regelung hätte bei Absagen von Nutzungen ein Entgelt in Höhe von 25% des zu erhebenden Entgeltes gezahlt werden müssen.

Das Fachamt hat in diesen Fällen bewusst auf die Erhebung eines Entgelts verzichtet, weil es dieses als unverhältnismäßige Härte gegenüber dem Nutzer ansehen würde.

Die Erfahrung zeigt, dass bei rechtzeitiger Absage einer angemeldeten Nutzung der entsprechende Schulraum / die entsprechende Sportstätte noch wieder anderweitig vergeben werden konnte.

Der Satz sollte gestrichen werden.

§ 12 (1)

Nach der bisherigen Fassung muss ein Antrag auf Nutzung auf dem bei der Stadt erhältlichen Formblatt gestellt werden.

Die Praxis zeigt, dass es völlig unproblematisch ist, auch formlos gestellt Anträge zu bearbeiten, sofern die erforderlichen Angaben zur gewünschten Nutzung erkennbar sind.

Ferner werden vermehrt Anträge auch über E-Mail gestellt.

Aus diesem Grunde wurde eine neue Formulierung gewählt.

§ 13 (1)

Der Begriff „Bescheid“ ist rechtstechnisch falsch, weil es sich um ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis handelt. Der Begriff „Bescheid“ ist durch den Begriff „Genehmigung“ zu ersetzen.

§ 16

Das Fachamt hatte im Jahr 2000 auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des Jahres 1999 eine Entgeltberechnung durchgeführt.

Diese Entgeltberechnung war Grundlage für die Festsetzung der Höhe der in § 16 der Benutzungsordnung aufgeführten Entgelte zum 01.01.2001.

Bei der Prüfung der außerschulischen Nutzung hat das RPA anhand der aktuellen Zahlen (2006) eine Kostenermittlung durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass es zu einer Kostensteigerung gegenüber dem Jahr 1999 von ca. 22% gekommen ist.

Das RPA hat daraufhin im Prüfvermerk angeregt, im Rahmen der Überarbeitung der Benutzungsordnung die Frage der Anhebung der Höhe der Benutzungsentgelte in die politische Diskussion zu geben.
Diesem Anliegen kommt das Fachamt hiermit nach.

§ 18 neu

In der bisherigen Benutzungsordnung war nicht geregelt, welche Benutzergruppen von einer Entgeltzahlung befreit sind.

Ferner war nicht geregelt, dass in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Erhebung eines Entgeltes gemacht werden können.

Durch Aufnahme dieser Regelung wird den Anmerkungen des RPA Rechnung getragen.